

Delegationen im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabe in der Praxis

von Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Erion Metoja, Lauda-Königshofen

Die Delegationen in einem Insolvenzverfahren stellen mittlerweile das Herzstück der materiellen Prüfung der Schlussrechnung dar, insbesondere aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Vergütung des Insolvenzverwalters. Sie verkörpern einerseits die Freiheit des Insolvenzverwalters bezüglich der Art und Weise der Verfahrensabwicklung, können aber andererseits eine Doppelbelastung der Insolvenzmasse hervorrufen. Diese Doppelbelastung ergibt sich, wenn Tätigkeiten, die delegiert wurden, bereits mit der Honorierung des Insolvenzverwalters nach der InsVV abgegolten sind. Die Behandlung von Delegationen ist schwierig. Sie ist vor allem eine „missliebige“ Einzelfallentscheidung, die eine fundierte Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des konkreten Falles verlangt. Sie setzt Kenntnis der rechtlichen Systematik voraus und erfordert darüber hinaus, Erfahrung und Finger-spitzengefühl. Eine (nur) schematische Beurteilung verbietet sich.

Die nachfolgende Abhandlung unternimmt den Versuch, die rechtliche Systematik der Delegationen in einem Insolvenzverfahren darzulegen und Handlungsempfehlungen für die Praxis zu geben.

1. Regelaufgaben

Begrifflich sind Regelaufgaben diejenigen, deren Erbringung von der Honorierung des Insolvenzverwalters mit der Regelvergütung nach der InsVV abgegolten ist.¹ Sie sind von der Verwalterkanzlei (nicht notwendigerweise vom Verwalter höchstpersönlich) zu erbringen ohne eine zusätzliche Vergütung aus der Insolvenzmasse zu beanspruchen. Als Maßstab für die Beurteilung ist ein geschäftskundiger und erfahrener, die Voraussetzungen des § 56 InsO erfüllender Insolvenzverwalter heranzuziehen.²

Ein ganz kleiner Teil der Regelaufgaben betrifft die Aufgaben, die höchstpersönlich vom Insolvenzverwalter zu erbringen sind. Hierzu gehören beispielsweise die Abhaltung des Berichts gegenüber der Gläubigerversammlung und die Einreichung der Schlussrechnung im eigenen Namen, also die Übernahme der Verantwortung hierfür.

Bei Lichte betrachtet bringt das Unterscheidungsmerkmal „mit der Regelvergütung abgegolten“ indes keinen brauchbaren Maßstab. Denn dies ist eigentlich die Folge einer Einordnung als Regelaufgabe. In der vergütungsrechtlichen Praxis versucht man sich (immer noch) damit zu helfen, den Normalfall eines Insolvenzverfahrens und damit die Regelaufgaben zu umschreiben.³ Dieser statischen Betrachtungsweise hat der BGH eine Absage erteilt, indem er in ständiger Rechtsprechung einen Vergleich mit einem „entsprechenden“ Verfahren fordert.⁴ Allerdings hat sich dieser sog. dynamischer Regelfall⁵ in der vergütungsrechtlichen Praxis nicht durchgesetzt, denn er bereitet größte Schwierigkeiten bei seiner Anwendung. Er verlangt von dem Anwender zu wissen, was eben in einem „entsprechenden“ Verfahren anfällt und dem Insolvenzverwalter zugemutet werden kann. Auch das Merkmal



Rechtsanwalt Erion Metoja ist seit nahezu 20 Jahren gerichtlich bestellter Sachverständiger, Insolvenzverwalter und Spezialist für Rechnungslegung und -prüfung in Insolvenzverfahren. Er veröffentlicht zu diesen Themen und ist regelmäßig Referent bei Fortbildungsveranstaltungen für Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Fachanwälte.

¹ Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 4 Rn. 52 m.w.N.

² Ganter, ZInsO 2016, S. 677, 678

³ Überblick bei Stephan/Riedel/Riedel, 2. Aufl. 2021, InsVV § 2 Rn. 6

⁴ Z.B. BGH, Beschl. v. 10.6.2021 – IX ZB 51/19, Rn. 34; eingehend Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 39 ff.

⁵ Keller hat sich hiermit bereits lange vor der Umkehr der Literaturmeinung auseinandergesetzt, Keller, FS für Görg 2010, S. 247

„entsprechend“ bedarf einer Definition bzw. Eingrenzung. In Betracht hierfür kommen die vergleichbare Insolvenzmasse, die Anzahl der Mitarbeiter oder der Gläubiger. Indes müsste aber auch die Branche übereinstimmen. Denn eine Bank mit 100 Mitarbeitern hat einen ganz anderen Zuschnitt von Aufgaben als ein Produktionsbetrieb mit 100 Mitarbeitern.

Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des „entsprechenden“ Verfahrens relativieren sich allerdings, da die immer größer werdende Komplexität in Insolvenzverfahren eine Übertragung von immer mehr Tätigkeiten auf Spezialisten rechtfertigt. Regelaufgaben spielen daher in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Die Praxis behilft sich mit einem Katalog an Regelaufgaben, der der Kommentarliteratur entnommen werden kann.¹

2. Sonderaufgaben

Sonderaufgaben sind diejenigen Tätigkeiten, die der Insolvenzverwalter aus verschiedenen Gründen nicht selbst erbringen muss/kann und deshalb an Dritte delegieren kann/muss und die Insolvenzmasse mit dem Zahlungsanspruch des Dienstleisters belasten darf. Als „Dritter“ zählt in diesem Zusammenhang auch der Insolvenzverwalter, wenn er die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um die Aufgaben selbst zu erbringen.

Sonderaufgaben unterteilen sich in qualitative und quantitative Sonderaufgaben sowie in *Regelaufgaben*, die wegen fachlicher Überlegenheit eines spezialisierten Dienstleisters, in Sonderaufgaben umqualifiziert werden.²

a) Qualitative Sonderaufgaben

Qualitative Sonderaufgaben sind Tätigkeiten, deren Erledigung aufgrund der hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder technischen Infrastruktur von einem durchschnittlichen Insolvenzverwalter nicht erwartet oder von ihm nicht ordnungsgemäß erbracht werden kann. Diese Tätigkeiten können auf Dritte zu Lasten der Insolvenzmasse delegiert werden. Sie können aber auch vom Insolvenzverwalter erledigt werden, wenn es keinen Qualitätsunterschied zu einer Erbringung durch Dritte macht. Sie sind zu delegieren, wenn Dritte die

Aufgabe besser und/oder günstiger als der Insolvenzverwalter erledigen können.

Die Einordnung als qualitative Sonderaufgabe kann in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten. Eine schematische Vorgehensweise ist nicht möglich. Als Maßstab wird das Delegationsverhalten des vernünftig Handelnden, der über keine branchenspezifischen Kenntnisse verfügt, herangezogen.³ Möchte man dies etwas konkretisieren, könnte man zunächst von dem Aufgabenumfang eines für die schuldnerische Betriebsgröße geeigneten, durchschnittlichen Geschäftsführers ausgehen und die Frage stellen, ob dieser hypothetischer Geschäftsführer die zu beurteilende Aufgabe delegiert oder selbst hätte erledigen müssen. Hätte er die Aufgabe selbst erledigen müssen, handelt es sich um eine Regelaufgabe. Fachspezifische Tätigkeiten, die aus dem schuldnerischen Betrieb stammen, bleiben dabei außen vor. Sie sind stets Sonderaufgaben, weil fachspezifische, betriebliche Kenntnisse nicht von einem Insolvenzverwalter erwartet werden.

Wäre dem hypothetischen Geschäftsführer die Erledigung der Aufgabe nicht zuzumuten gewesen, kann es sich dennoch für einen Insolvenzverwalter um eine Regelaufgabe handeln. Denn das Wissenspotential eines Insolvenzverwalters kann nicht mit dem eines durchschnittlichen Geschäftsführers gleichgesetzt werden. Einem Insolvenzverwalter ist ein übergreifendes Wissen in betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zuzuschreiben, das sich nicht bei der gewöhnlichen Geschäftsführung endet, sondern darüber hinaus das Agieren in einer Krise ermöglicht. Der Insolvenzverwalter hat also ein tiefgehendes Wissen aufzuweisen, dass ihm zwar ein Problembewusstsein verschafft,⁴ aber andererseits auch nicht so weit geht, dass er auch jedes Problem selbst lösen muss. Das Gegenteil ist eher der Fall. Die Lösung der meisten Probleme wird zu delegieren sein. Das Profil eines Insolvenzverwalters ist dasjenige eines Generalisten und nicht dasjenige eines Spezialisten.

Der anzulegende Maßstab ist strenger, wenn es um die Beurteilung von insolvenzspezifischen Tätigkeiten – z.B. die Insolvenzzgeldvorfinanzierung oder die Behandlung von Drittrechten – geht, weil das Aufweisen solcher Kenntnisse Grundvoraussetzung

¹ Zimmer, InsVV § 4 Rn. 36 sowie eingehend Rn. 38 bis 123; Graeber/Graeber InsVV § 4 Rn. 31 bis 55a; Keller, Vergütung und Kosten in Insolvenzverfahren, § 2 Rn. 155 m.w.N.

² Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 15

³ Keller, Vergütung und Kosten in Insolvenzverfahren, § 2 Rn. 130

⁴ Zimmer, InsVV § 4, Rn. 35

In dem vom BGH entschiedenen Fall war allerdings nicht die fachliche Überlegenheit allein der Rechtfertigungsgrund, sondern die dadurch erwartete Vorteilhaftigkeit der *Insolvenzmasse*. In der Praxis relativ oft anzutreffen ist aber auch die Delegation von Regelaufgaben, die mit Sonderaufgaben zusammenhängen und deshalb von dem Dienstleister besonders effizient erledigt werden können. Der Vorteil kommt in diesem Fall allerdings dem Insolvenzverwalter zugute. Beispiele hierfür sind die insolvenzrechtliche Buchhaltung, die von dem Steuerberater erledigt wird, welcher auch die handelsrechtliche Buchhaltung erbringt oder die Durchführung der Mobiliarvollstreckung nach einer erfolgreichen klageweisen Durchsetzung einer Forderung. In beiden Fällen ist es besonders effizient, dass die Angelegenheiten „in einer Hand“ verbleiben. So ist es für den Steuerberater, welcher handelsrechtlich verbucht, eine weitere Verbuchung in insolvenzrechtlicher Hinsicht mit minimalem Aufwand verbunden. Würde hingegen der Insolvenzverwalter die insolvenzrechtliche Verbuchung (Regelaufgabe¹) vornehmen müssen, müsste der Beleg noch einmal von einer anderen Person gesichtet werden, was die Zeit für die Verbuchung vervielfacht. Ähnliches gilt für die Mobiliarvollstreckung (Regelaufgabe²). Für den mit der Klage beauftragten Anwalt ist es aufgrund der Kenntnisse des Falles und der Akten weitaus einfacher, die Vollstreckung in die Wege zu leiten, als für einen Mitarbeiter des Insolvenzverwalters, welcher sich erst mit der Akte vertraut machen müsste.

Es stellt sich also die Frage, ob auch ein Effizienzgewinn in der Erledigung einer Regelaufgabe aufgrund des Sachzusammenhangs mit einer Sonderaufgabe auch die Delegation der Regelaufgabe rechtfertigt. Die Rechtfertigung beruhte also nicht darauf, dass der Dienstleister es „besser kann“ – insoweit wäre eine Delegation zulässig³ – sondern darauf, dass der Dienstleister es *schneller* kann. Aus Effizienzgesichtspunkten leuchtet es sofort ein, die

Aufgabe beim Dienstleister zu belassen. Ihre Erledigung durch die Verwalterkanzlei würde unnötigen Aufwand verursachen. Es gibt allerdings einen wesentlichen Unterschied zwischen der „besseren“ und der „schnelleren“ Erledigung durch Dienstleister. Im ersten Fall bekommt die Insolvenzmasse durch bessere Ergebnisse einen Vorteil, z.B. höhere Verwertungserlöse. Im zweiten Fall geht der Effizienzgewinn gänzlich zu Gunsten des Insolvenzverwalters, welchem die aufwendigere Erledigung der Tätigkeiten durch eigenes Personal und ohne eine zusätzliche Vergütung (weil Regelaufgabe) erspart bleibt. Die Insolvenzmasse wird hingegen mit Kosten belastet, die sie bei der Erledigung der Tätigkeiten durch den Insolvenzverwalter nicht gehabt hätte.

Dennoch. In Zeiten von mangelndem Fachpersonal ist es für jeden wirtschaftlich Denkenden unverständlich, Effizienzgewinne nicht auszuschöpfen. Nach hier vertrittener Auffassung sollte deshalb ein Insolvenzverwalter auch dann delegieren können, wenn die Erledigung der Aufgabe durch Dienstleister infolge der Erledigung von mit dieser Aufgabe im Zusammenhang stehenden Sonderaufgaben effizienter von Statten gehen kann. An den Effizienzgewinn sollte jedoch auch

die Insolvenzmasse partizipieren. Sie müsste zumindest so gestellt werden, wie sie stünden, wenn der Insolvenzverwalter die Aufgabe selbst erledigt hätte.

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob eine besonders hohe Haftung die Klassifizierung einer Regelaufgabe als Sonderaufgabe rechtfertigt.⁴ Auf den ersten Blick hätte nur der Insolvenzverwalter einen Vorteil. Er dürfte auf Kosten der Insolvenzmasse ein Haftungsrisiko migrieren. Als Beispiele hierfür mögen der einfache Kaufvertrag über eine sehr hochpreisige Immobilie dienen oder die Prüfung einer sehr hohen, aber einfachen Forderungsanmeldung. Aufgrund der höheren Beträge kann ein Haftungsrisiko ebenfalls sehr hoch sein, wenngleich die

¹ LG Münster, Beschl. v. 19.8.2022 – 5 T 686/20 , Rn. 50

² LG Lübeck, Beschl. v. 2.7.2009 – 7 T 230/09 , Rn. 21

³ BGH, Beschl. v. 11.10.2007 – IX ZB 234/06 , Rn. 9

⁴ Grundsätzlich werden Haftungsrisiken nicht als Zuschlagsgrund anerkannt, vgl. *Graeber/Graeber*, InsVV § 3 Rn. 198

Wahrscheinlichkeit eines Fehlers wegen der Einfachheit der Sachverhalte gering ist.¹

Auch in solchen Fällen erscheint die Qualifizierung als Sonderaufgabe sinnvoll. Nicht nur, weil ansonsten der Insolvenzverwalter die Prämie für eine besondere Haftpflichtversicherung als Auslagen gegenüber der Insolvenzmasse abrechnen könnte. Vielmehr ist im Fall eines Fehlers des Dienstleisters für die Insolvenzmasse weitaus vorteilhafter, wenn der Insolvenzverwalter gegen den Dienstleister vorgeht, als wenn ein Sonderinsolvenzverwalter den Insolvenzverwalter in die Haftung nähme. Im letzteren Fall bedeuten schon die naturgemäß spärlich beim Sonderinsolvenzverwalter ankommenden Informationen und das mühevoll Zusammenstellen – ohne auf den Insolvenzverwalter zurückgreifen zu können – einen erheblichen Nachteil für die Insolvenzmasse. Schließlich würde ein Fehler des Insolvenzverwalters in der Regel erst nach Rechnungslegung erkannt und damit mit einer erheblichen Zeitverzögerung geltend gemacht werden. Insgesamt zöge sich das Verfahren in die Länge.

Im Ergebnis empfiehlt sich in besonders haftungsträchtigen Fällen die Klassifizierung einer Regelaufgabe als Sonderaufgabe. Die Delegation auf Dritte verringert die Risiken der Insolvenzmasse.

3. Folgen der Delegation von Regel- und Sonderaufgaben

a) Delegation von Regelaufgaben

Delegiert der Insolvenzverwalter Regelaufgaben, sind die hierfür an Dritte gezahlten Honorare von seiner Vergütung in voller Höhe in Abzug zu bringen (BGH).²

Diese Auffassung kann aber auch zu ungerechten Ergebnissen führen. Abhängig von den für die Erledigung der Tätigkeiten entrichteten Marktpreisen könnte der Abzug weitaus höherer sein als der entsprechende Anteil der delegierten Regelaufgabe an allen Regelaufgaben des Insolvenzverwalters. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

Die Regelvergütung betrage 100 TEUR. Der Verwalter delegiert die insolvenzrechtliche Buchhaltung an einen Dienstleister, welcher der Insolvenzmasse 8 TEUR in Rechnung stellt. Der Anteil der Buchhaltungstätigkeiten an allen zu erbringenden Tätigkeiten des Insolvenzverwalters liegt bei ca. 5%.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Honorare des Dienstleisters gänzlich, also 8 TEUR in Abzug zu bringen. Im Beispiel wird die Vergütung des Insolvenzverwalters um einen höheren Betrag gemindert als der Anteil der delegierten Aufgabe an der Regelvergütung (5 TEUR). Die Vorgehensweise kann in der Konsequenz dazu führen, dass die komplette Regelvergütung absorbiert wird, obwohl der Verwalter nicht alle Aufgaben delegiert hat. Es erschiene deshalb gerechter, wenn lediglich ein prozentualer Abschlag in Höhe des Anteils der

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ Entscheidend für die Beurteilung ist der sog. Erwartungswert, welcher sich aus der Multiplikation der Haftungssumme mit der Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt. Beträgt z.B. die Haftungssumme 1 Mio. und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Fehlers 20% ergibt sich ein Erwartungswert von 200.000. Beträgt hingegen die Haftungssumme 30 Mio. und die Eintrittswahr-

scheinlichkeit eines Fehlers 1% (weil die Angelegenheit einfach ist), ergibt sich ein Erwartungswert von 300.000. Obwohl also im zweiten Fall eine weitaus einfachere Angelegenheit vorliegt, ist dort das Haftungsrisiko weitaus höher.

² BGH, Beschl. v. 11.11.2004 – IX ZB 48/04, Rn. 6

delegierten Aufgabe an allen Regelaufgaben vorgenommen würde.

Für die Auffassung des BGH gibt es aber auch ein gutes Argument. Die Insolvenzmasse soll von Preisentwicklungen auf dem Markt geschützt werden und immer den durch die Regelvergütung und den Anteil der delegierten Aufgabe an allen Aufgaben bestimmten „Preis“ für die Erledigung der jeweiligen Regelaufgabe „zahlen“. Im Beispielsfall wären dies die 5 TEUR für die Buchhaltungstätigkeiten. Delegiert der Verwalter zu einem höheren „Preis“, geht die Differenz zu seinen Lasten. Delegiert er zu einem niedrigen „Preis“, verbleibt die Differenz bei ihm. Risiko und die Chancen von Marktpreisen sollen also beim Insolvenzverwalter verbleiben. Ansonsten liefe die Insolvenzmasse Gefahr, dass sie für die Erledigung der Tätigkeiten, für welche der Ordnungsgeber die Regelvergütung vorgesehen hat, mit einem höheren Betrag belastet würde.

b) Delegation von qualitativen Sonderaufgaben

Qualitative Sonderaufgaben können ohne unmittelbare Folgen für die Vergütung des Insolvenzverwalters delegiert werden. Die hierfür erforderlichen Honorare werden von der Insolvenzmasse getragen. Erbringt der Insolvenzverwalter diese Aufgaben selbst, kann er einen Zuschlag zur Regelvergütung verlangen.

Die Delegation von Sonderaufgaben entfaltet jedoch mittelbar Wirkung im Rahmen der Zuschlagswürdigung. Delegiert der Insolvenzverwalter eine Sonderaufgabe (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV), kann er für diese nicht zugleich einen Zuschlag zur Regelvergütung verlangen.¹ Beantragt der Insolvenzverwalter Zuschläge für Tätigkeiten die (auch) an Dritte delegiert wurden, können lediglich die beim Insolvenzverwalter verbliebenen Tätigkeiten zur Zuschlagsbegründung herangezogen werden. Dies möge anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

Der Insolvenzverwalter beantragt einen Zuschlag für die übertragende Sanierung. Es war ein M&A-Berater eingesetzt. Die Erstellung des Kaufvertrags wurde an Rechtsanwälte delegiert.

Hat z.B. der Insolvenzverwalter selbst die Verhandlungen mit den Interessenten geführt und mehrfach Änderungen an dem vom beauftragten Rechtsanwalt

erstellten Kaufvertragsentwurf vorgenommen, wird der ihm zu gewährende Zuschlag weitaus höher sein als der des Insolvenzverwalters, welcher im Wesentlichen die Ergebnisse der Hilfskräfte übernommen hat. Wichtig ist deshalb im Rahmen der Zuschlagsbegründung eine präzise Trennung zwischen den delegierten und den von der Verwalterkanzlei erbrachten Tätigkeiten vorzunehmen. Das ist leider eine mühsame Sachverhaltsermittlung, die allerdings dem Insolvenzverwalter im Rahmens seines Vergütungsantrags obliegt. Auch die Würdigung der Feststellungen ist nicht einfach, weil sie eine gewisse Erfahrung voraussetzt, um die Schwierigkeit der Tätigkeiten des Insolvenzverwalters abschätzen zu können.

Je nach Fallkonstellation kann aber auch dann ein Zuschlag zu gewähren sein, wenn die Tätigkeiten gänzlich von Dienstleistern erbracht wurden. Die delegierte Aufgabe könnte derart schwierig sein, dass das Instruieren, die Koordination und die Überwachung der Dienstleister mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden war. Die Beurteilung konzentriert sich in solchen Fällen darauf, ob diese Tätigkeiten aufgrund des Zuschnitts des Verfahrens mit der Regelvergütung abgegolten sind oder darüber hinaus gehen.

c) Delegation von Sonderaufgaben aufgrund fachlicher Überlegenheit

Wird aus einer Regelaufgabe eine Sonderaufgabe, weil die Übertragung auf einen spezialisierten Dienstleister bessere Durchführungsaussichten verspricht, entfällt die Regelaufgabe beim Insolvenzverwalter. Dem dadurch ersparten Aufwand beim Insolvenzverwalter trägt der BGH Rechnung, indem von der Regelvergütung ein Abschlag vorgenommen wird.² Gedanklich wird der Umfang der mit der Regelvergütung abgegoltenen Regelaufgaben verkleinert. Konsequenterweise wird die Insolvenzmasse auch nur mit der im Verhältnis reduzierten Vergütung belastet. Die Masse muss zwar auch die Vergütung des Dienstleisters tragen. Dies erscheint aber dennoch gerechtfertigt, weil der Einsatz des Dienstleisters Vorteile für die Insolvenzmasse verspricht. Es kann erwartet werden, dass die Insolvenzmasse im Ergebnis besser gestellt ist als bei der Erledigung durch den Insolvenzverwalter.

¹ BGH, Beschl. v. 10.6.2021 – IX ZB 27/20, Rn. 23

² BGH, Beschl. v. 11.10.2007 – IX ZB 234/06, Rn. 12

Bei den Aufgaben, die infolge des *Sachzusammenhangs* von dem Dienstleister effizienter erledigt werden und deshalb als Sonderaufgaben delegiert werden dürfen, könnte ebenso verfahren werden. Für die Ersparnis der Regelaufgaben wäre von der Regelvergütung ein Abschlag vorzunehmen. Allerdings liegt hier die Sache etwas anders als bei den Sonderaufgaben aufgrund fachlicher Überlegenheit. Zwar trägt die Insolvenzmasse in beiden Fällen das Risiko, dass der Dienstleister sie für die Erledigung der Aufgabe höher belastet als der Abschlag von der Regelvergütung des Insolvenzverwalters. Bei Sonderaufgaben wegen des Sachzusammenhangs wäre aber – anders als bei den Sonderaufgaben wegen fachlicher Überlegenheit – eine höhere Belastung der Insolvenzmasse nicht durch die erwartete Besserstellung der Insolvenzmasse gerechtfertigt. Denn der Effizienzgewinn kommt gänzlich dem Insolvenzverwalter zugute.

Genau genommen müsste deshalb bei Sonderaufgaben aufgrund des Sachzusammenhangs nicht ein Abschlag vorgenommen werden, sondern der Betrag in Abzug gebracht werden, den der Dritte für die Erledigung der Regelaufgabe, die sich aufgrund des Sachzusammenhangs zu einer Sonderaufgabe „aufgeschwungen“ hat, aufgewendet hat. So müsste beispielsweise ermittelt werden, welches zusätzliche Honorar die Miterledigung der insolvenzrechtlichen Buchhaltung im Zuge der handelsrechtlichen Buchhaltung verursacht hat und diesen Betrag von der Regelvergütung in Abzug bringen. Eine solche Vorgehensweise erscheint indes nicht praxisgerecht, weil sie teilweise mit erheblichen Ermittlungsschwierigkeiten verbunden ist. Auch brächte die Klassifizierung als Sonderaufgabe nichts; denn am Ende würde genauso verfahren werden, wie bei der Delegation einer Regelaufgabe, nämlich der 100%-ige Abzug von der Regelvergütung.

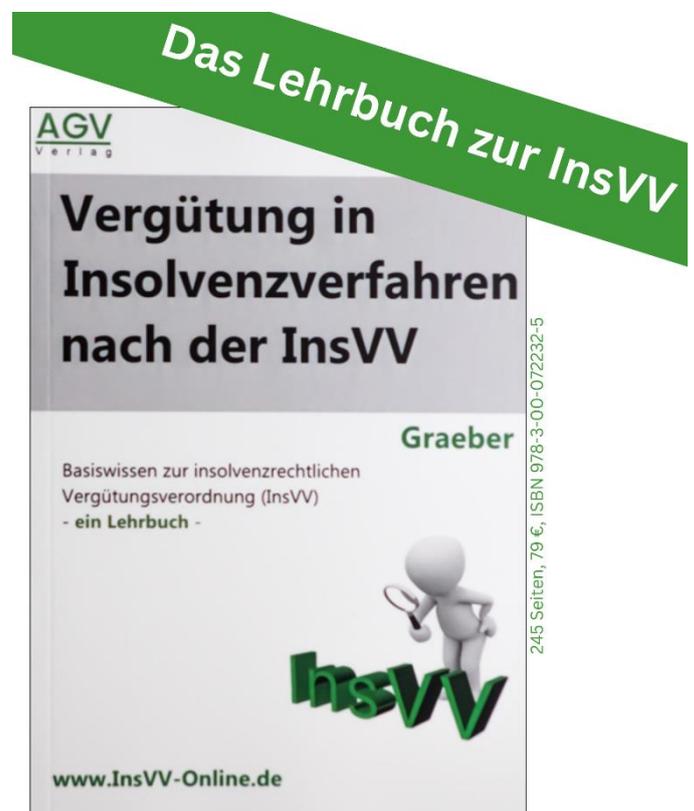
In den meisten Fällen ist die Miterledigung von Regelaufgaben infolge des Sachzusammenhangs mit Sonderaufgaben mit relativ niedrigen zusätzlichen Honoraren verbunden. Denn genau dies ist der Grund, weshalb man die Miterledigung als gerechtfertigt ansieht. Es erscheint deshalb aus pragmatischen und praxisgerechten Gesichtspunkten gerechtfertigt, auch hier mit einem Abschlag zu arbeiten. Man kann aber dem Insolvenzverwalter nicht verwehren, einen ein 1:1- Abzug vorzunehmen, wenn er den Ermittlungsaufwand leistet. Denn ein solcher Abzug bedeutet lediglich, dass der

Insolvenzverwalter auf die Klassifizierung als Sonderaufgabe verzichtet und die Honorare für die Erledigung von Regelaufgaben gem. der Rechtsprechung des BGH in Abzug bringt. Ein 1:1-Abzug wird in den Fällen für den Verwalter vorteilhafter sein, in welchen der Mindestabschlag, welcher bei 5% liegt (BGH) einen viel höheren Abzug zu Folge hätte.

4. Delegation an mit IV verbundenen Personen/Unternehmen

In nahezu allen gerichtlichen Beschlüssen zur Prüfung der Rechnungslegung wird nach den an den Insolvenzverwalter oder mit ihm verbundenen Personen oder Gesellschaften gezahlten Beträge gefragt. In erster Linie handelt es sich dabei üblicherweise um Steuerberater- und Anwaltsgebühren, die gegenüber der Insolvenzmasse von der Verwalterkanzlei abgerechnet werden. Vereinzelt sind dies auch weitere Dienstleistungen wie die Personalsachbearbeitung oder das Interimmanagement, die durch Gesellschaften erbracht werden, bei welchen der Insolvenzverwalter Gesellschafter ist.

Ob der Insolvenzverwalter an seine Kanzlei, an mit ihm verbundene Personen oder Unternehmen oder an



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

Dritte delegiert, spielt für die Beurteilung als Regel- oder Sonderaufgabe keine Rolle. Es ist der Zuschnitt der Aufgabe selbst entscheidend, nicht die sie erledigende Person. Die Verbundenheit des Insolvenzverwalters mit dem Beauftragten mag allenfalls Anstoß geben für eine Prüfung, ob die vereinbarten Konditionen einem Marktvergleich standhalten.

5. Maßstab für die Beurteilung (im Zweifel Sonderaufgabe), aber Delegation zu Marktbedingungen

Die Komplexität der Verfahrensabwicklung nimmt ständig zu. Die Anforderungen an eine gute Insolvenzverwaltung werden immer höher. Für die Gläubiger ist die Managementleistung des Verwalters weitaus wichtiger und quotenbringender als die Erledigung der einen oder anderen Regelaufgabe aus einem ohnehin eng begrenzten Kreis von solchen Aufgaben. Mit Managementleistung ist die Tätigkeit des Verwalters gemeint, die sich darauf konzentriert, die Probleme zu erkennen, einen Weg aufzuzeigen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, notwendige Personen bzw. Unternehmen heranzuziehen, zu instruieren, zu koordinieren und zu überwachen.

Es wird für die Quote keinen signifikanten Unterschied machen, ob der Insolvenzverwalter eine Regelaufgabe selbst erledigt oder einen hierfür spezialisierten Dienstleister beschäftigt, welcher im Zweifel aufgrund seiner Spezialisierung ohnehin einen Mehrwert für die Insolvenzmasse erreicht. Nach der Auffassung des Verfassers „lohnt“ sich deshalb ein Streit über die Klassifizierung ob Regel- oder Sonderaufgabe in Zweifelsfällen häufig nicht. Im Zweifel sollte deshalb die Delegation toleriert werden. Dies umso mehr als der Markt für Dienstleistungen in Insolvenzverfahren mittlerweile einen beachtlichen Reifegrad erlangt hat. Es gibt für nahezu jede Tätigkeit in einem Insolvenzverfahren mehrere hierauf spezialisierte Anbieter, die in Konkurrenz zueinander agieren.

Im Gegenzug muss aber sichergestellt werden, dass die Delegation zu marktgerechten Bedingungen erfolgt. Denn nur bei einer solchermaßen vorgenommenen Delegation kann von einem Mehrwert für die Insolvenzmasse ausgegangen werden, nämlich die professionelle Erledigung zu einem Preis, der der Konkurrenzsituation standhält. Insoweit wäre es die Obliegenheit des Verwalters darzulegen, wie der

Beauftragungsprozess von statten gegangen ist und welche Erwägungen für die Beauftragung des Dienstleisters den Ausschlag gegeben haben.

6. Honorare Dritter als Maßstab für Zuschläge

Die Marktreife für Dienstleistungen in Insolvenzverfahren hat nach Auffassung des Verfassers aber auch einen anderen Nebeneffekt. Sie ermöglicht, die Tätigkeiten innerhalb von üblichen Marktschwankungen zu bepreisen. Erbringt der Insolvenzverwalter eine Sonderaufgabe selbst und verlangt hierfür berechtigterweise einen Zuschlag, könnten die für die Erledigung dieser Aufgabe auf dem Markt aufgerufenen Honorare zumindest einen Ansatz für die Bemessung des Zuschlags darstellen. Denn erheblich höher als die Honorare Dritter dürfte der Zuschlag nicht sein, weil ansonsten der Insolvenzverwalter infolge seiner Pflicht zum effizienten Umgang mit der Insolvenzmasse zu einer Delegation verpflichtet gewesen wäre. Niedriger dürfte der Zuschlag aber auch nicht sein, weil es keinen Grund gibt, weshalb der Insolvenzverwalter, welcher zu einer Delegation berechtigt gewesen wäre, die Insolvenzmasse subventionieren soll.

7. Zusammenfassung

Die Komplexität der Verfahrensabwicklung führt dazu, dass bei der Beurteilung, ob eine Regel- oder Sonderaufgabe vorliegt, im Zweifel von einer Sonderaufgabe auszugehen sein dürfte. Neben den bekannten Kategorien könnte auch der Sachzusammenhang mit einer anderen Sonderaufgabe dazu führen, dass eine Regelaufgabe in eine Sonderaufgabe umqualifiziert wird. Bei einem mittlerweile gut funktionierenden Markt für Insolvenzdienstleistungen wird eine Delegation aber auch für die Insolvenzmassen nicht unvorteilhaft sein, weil erfahrene Spezialisten eingesetzt werden, die zudem in Konkurrenz zueinander stehen. Einer etwaigen Ersparnis von Regelaufgaben Rechnung getragen werden. Auch kann der Einsatz der Dienstleister dazu führen, dass von der Verwalterkanzlei weniger zuschlagswürdige Tätigkeiten erbracht werden, was bei der Zuschlagsfestsetzung berücksichtigt werden kann.